

Erzeugnissen, die, sei es auch nur in Form von Beilagen, einen Bestandteil von Literaturwerken bilden, dauert so lange wie das Urheberrecht an den betreffenden Literaturwerken. Die Fälle der Zulässigkeit einer Nachbildung von Photographien sind in gleicher Weise, wie dies bei den Kunstwerken (siehe oben) geschehen ist, geregelt; die Herstellung von Kopien zum eigenen Gebrauch soll als verbotene Nachbildung nicht angesehen werden.

Das siebente Kapitel enthält die Bestimmungen über den **Verlagsvertrag**. Wie im deutschen Recht ist auch hier der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß der Verfasser auf Grund des Verlagsvertrages, den er mit einem Verleger geschlossen hat, verpflichtet ist, sein Werk dem letzteren zur Verfügung zu stellen, und daß der Verleger seinerseits verpflichtet ist, das Werk in der gehörigen Form und in der vereinbarten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Form von Exemplaren herauszugeben und in der buchhändlerisch üblichen Weise zu verbreiten.

Die sonstigen verlagsrechtlichen Bestimmungen des Reglements lassen allerdings eine straffere, systematische Gliederung vermischen; es sind mehr oder weniger lose aneinander gereihten Vorschriften, die sich zum Teil eng an den Wortlaut des deutschen Verlagsrechtsgesetzes anschließen. So ist bestimmt, daß der Verleger nicht befugt ist, ohne Einwilligung des Verfassers oder seiner Erben an dem Werke selbst oder an dem Titel oder an der Bezeichnung des Verfassers irgendwelche Änderungen vorzunehmen, es sei denn, daß es sich um offenbar notwendige Änderungen handelt, zu denen der Verfasser seine Zustimmung mit gutem Gewissen (§ 13 Ges. v. 19./6. 01: »nach Treu und Glauben«) nicht versagen könnte.

Soweit es zum Schutze der Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrage erforderlich ist, soll der Verleger sowohl in bezug auf den Verfasser wie in bezug auf dritte Personen das Urheberrecht an dem Werke genießen, sofern nicht in dieser Beziehung im Verlagsvertrage oder durch Gesetz Ausnahmen festgesetzt sind. So schließt die Abtretung des Verlagsrechtes an einem dramatischen, musikalischen oder musikalisch-dramatischen Werke nicht das Recht in sich, eines dieser Werke öffentlich aufzuführen oder ein musikalisches Werk für mechanische Musikinstrumente zu bearbeiten. Desgleichen gewährt die Abtretung des Verlagsrechtes an einem Werke der Literatur nicht die Befugnis, dieses Werk in andere Sprachen zu übersetzen oder ein erzählendes Werk zu dramatisieren oder ein dramatisches Werk in die erzählende Form umzuarbeiten.

Mangels einer anderweitigen Vereinbarung über die Zahl der Ausgaben und Exemplare ist der Verleger eines Werkes der Literatur oder eines Werkes der bildenden Kunst berechtigt, 1200 Abzüge herzustellen. Dem Verleger von Werken der Tonkunst ist im Zweifel höchstens eine Ausgabe von 200 Exemplaren gestattet.

Der Verfasser kann eine neue Ausgabe seines Werkes veranstalten, wenn der Verleger die erste Ausgabe ausverkauft hat; er ist auch befugt, die unverkauft gebliebenen Exemplare zu dem beim Erscheinen des Werkes festgesetzten Verkaufspreis dem Verleger abzunehmen.

Mangels anderweiter Vereinbarung kann der Verfasser nach Ablauf von fünf Jahren seit Erscheinen des Werkes und, wenn dem Verleger das Recht zu mehreren Ausgaben eingeräumt ist, nach Ablauf von so vielen Jahrfünften als Ausgaben eingeräumt sind, eine neue Ausgabe veranstalten.

In seine gesammelten Werke kann endlich der Verfasser auch solche Werke aufnehmen, die er einem Verleger in Verlag gegeben hat, wenn seit ihrem Erscheinen mehr als drei Jahre und bei Werken der Tonkunst sowie bei Werken der bildenden Künste mehr als zehn Jahre verflossen sind. Der Verfasser ist jedoch nicht befugt, solche Werke gesondert von den gesammelten Werken zu verkaufen.

Berlin.

Dr. Paul Daube.

Der fliegende Buchhändler.

(Nachdruck verboten.)

Die deutsche Reichshauptstadt, die jüngste unter den Weltstädten, deren rastloses energisches Aufstreben vielfach den Neid anderer, älterer, aber in der Entwicklung zurückgebliebener Städte erregt, die Großstadt Berlin, bildet einen dankbaren Hintergrund für die mannigfachen ökonomischen und kulturgeschichtlichen Beobachtungen. Was Börne schon vor neunzig Jahren über Paris schrieb, trifft auch heute auf Berlin zu: Es ist ein aufgeschlagenes Buch, durch seine Straßen wandern heißt lesen. Blättert man in diesem lehrreichen und interessanten Buche, das so reichlich mit naturgetreuen Abbildungen versehen ist, täglich einige Stunden, so begegnet man zahlreichen Typen, durch die die Großstadt ihren Stempel erhält. Denn unendlich mannigfaltig sind die Formen des Erwerbslebens und die Mittel, die angewandt werden, um einen Verdienst zu erzielen.

Unter den Gewerbetreibenden, die bei einem Spaziergange durch die belebtesten Teile der Stadt unser Auge fesseln, stehen die Straßenhändler obenan. Der Straßenhandel hat in Berlin in den letzten Jahren gewaltig zugenommen, und es gibt wohl nur wenige Gebrauchsgegenstände, die nicht durch Straßenhändler vertrieben werden. Das ist natürlich erst möglich geworden, nachdem sich eigens Unternehmer damit befassen, die durch Angestellte eine Anzahl Wagen durch die Straßen fahren oder an belebten Straßenecken Aufstellung nehmen lassen. Auf diesen Wagen werden nicht nur Waren aller Art feilgeboten, sondern es gibt auch Hüte, Kleider, Galanteriewaren zu kaufen, so daß es nicht zu verwundern ist, wenn die sekhafsten Gewerbetreibenden den Straßenhandel als schwere Schädigung betrachten.

Freilich, nicht jedem Gewerbebetrieb ist der Straßenhandel schädlich, es gibt auch solche, denen er halb und halb nützlich ist. Dazu gehört z. B. der Zeitungs- und Bücherhandel. Auf diesen beiden Gebieten hat Berlin sich Paris zum Vorbild genommen. Wie im Seine-Babel gibt es auch in Berlin einige Zeitungen, die nur vom Straßenhandel existieren, so vor allem verschiedene Wigblätter, Montagszeitungen, Unterhaltungsblätter usw. Das erste Blatt, das in Berlin auf diese Weise vertrieben wurde, war das »Kleine Journal«, dessen Gründer, Strousberg, eine Anzahl Männer hinausgeschickte, die in einem kleinen Blechkasten die Zeitungen trugen und diese auf den Straßen feilboten. Später kam die Trinkhallengesellschaft auf die Idee, in ihren Selterwasserbuden gleichfalls den Verkauf von Zeitungen zu betreiben. Das Geschäft rentierte sich sehr bald, so daß heute die »kohlsauren Jungfrauen« mit dem Verzapsen geistiger Nahrung in Gestalt von Zeitungen ein weit besseres Geschäft machen als mit dem Verkauf von Selterwasser.

Inzwischen ist der Straßenhandel in Zeitungen erheblich ausgedehnt worden. Die Händler führen nicht nur ein bestimmtes Blatt, sondern eine ganze Anzahl Blätter der verschiedensten politischen Richtungen und Parteien. An den belebtesten Ecken steht stets eine ganze Anzahl Zeitungsverkäufer und preist dem Vorübergehenden ihre Blätter an. Neben den Montagszeitungen ist besonders die täglich erscheinende »Berliner Zeitung am Mittag« ganz auf den Straßenhandel angewiesen. Einen besonderen Aufschwung hat der Zeitungsverkauf auf den Straßen durch die Gesellschaft genommen, deren Boten die Fahrgäste der Straßenbahnen mit Lektüre versehen, indem sie auf die vorüberfahrenden Wagen springen und dort ihre Blätter mit lauter Stimme anbieten, um gleich darauf das Geschäft in einem anderen Wagen fortzusetzen.

Eine besondere Art von Straßenhändlern bilden jene, die Restauslagen von Wig- und Unterhaltungsblättern auf